EMPFEHLUNG Nr. 267/79/EGKS DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1979

über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Profile aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt, U-, I- oder H-Profile, mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 74 und 86,

gestützt auf die Empfehlung 77/329/EGKS der Kommission über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (1), geändert durch die Empfehlungen Nr. 3004/77/EGKS (2) und Nr. 158/79/EGKS (3), insbesondere auf die Artikel 15 und 19,

nach Anhörung der in dem durch die Empfehlung 77/329/EGKS vorgesehenen Beratenden Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat Basispreise veröffentlicht (4). Diese Preise werden auf der Grundlage der normalen Preise oder der niedrigsten normalen Produktionskosten des Lieferlandes oder der Lieferländer, in denen normale Wettbewerbsbedingungen bestehen, unter Einbeziehung von Transport- und Versicherungskosten sowie der Zölle ermittelt.

Die Gemeinschaft hat festgestellt, daß spanische, südafrikanische, japanische, ungarische und tschechische Ausführer die Basispreise für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse unterschritten haben und sich daraus eine bedeutende Schädigung ergeben hat. Sie hat deshalb mit Empfehlung Nr. 1758/78/EGKS (5), geändert durch die Empfehlung Nr. 3140/78/EGKS (6), einen endgültigen Antidumpingzoll für die betreffenden Waren eingeführt.

1978 waren zwischen der Gemeinschaft und den bedeutendsten Lieferländern, einschließlich Spaniens, Vereinbarungen bezüglich des Handels mit Eisen- und Stahlerzeugnissen geschlossen worden. Die Kommission hatte diese Lösung für zufriedenstellend gehalten.

Unter diesen Umständen hatte die Kommission mit Empfehlung Nr. 1758/78/EGKS (7) den endgültigen Antidumpingzoll ausgesetzt.

Diese Vereinbarungen sind am 31. Dezember 1978 abgelaufen und werden gerade mit den meisten Lieferländern erneuert, mit Ausnahme von Spanien.

Die Kommission hat festgestellt, daß die Preise bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für die betreffenden Waren mit Ursprung in Spanien erneut unter den Basispreisen liegen, die die Kommission für diese Waren veröffentlicht hat. Eine erste Sachprüfung hat ergeben, daß ein Dumping besteht.

Das der Kommission hinsichtlich der Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs vorgelegte Beweismaterial läßt darauf schließen, daß die Gesamteinfuhren der betroffenen Waren in die Gemeinschaft von 347 000 Tonnen im Jahr 1974 auf 517 000 Tonnen im Jahr 1977 gestiegen sind, während die Einfuhren der Waren mit Ursprung in Spanien im selben Zeitraum von 32 000 Tonnen auf 259 000 Tonnen zugenommen haben. Daraus ergibt sich, daß die Gesamteinfuhren der betreffenden Waren in der Gemeinschaft einen Marktanteil von 10,3 v. H. und die Einfuhren der Waren mit Ursprung in Spanien einen Marktanteil von 5,1 v. H. haben.

Im Jahr 1978 ist die Entwicklung des Einfuhrumfangs durch Antidumpingmaßnahmen und den Abschluß von Vereinbarungen über den Handel mit Eisen- und Stahlerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und den meisten Lieferländern beeinflußt worden. Trotzdem hat Spanien im ersten Halbjahr 1978 einen bedeutenden Marktanteil, nämlich 3,8 %, behaupten können. Nach Ablauf des vorgenannten Abkommens droht dieser Marktanteil, sich im Jahr 1979 erneut zu vergrößern.

Die Eisen- und Stahlindustrie befindet sich in einer Krisenlage, gekennzeichnet durch einen Rückgang der Produktion der betreffenden Waren in der Gemeinschaft um etwa 15 v. H. zwischen den Jahren 1974 und 1978 sowie durch Entlassungen und Arbeitszeitverkürzungen für das Personal der betroffenen Unternehmen, das sich zwischen 1974 und 1978 von 780 000 auf 675 000 verminderte und schließlich durch eine Schmälerung des Gewinns oder die Hinweise schwerer Verluste durch die meisten der betroffenen Unternehmen.

(1) ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1977, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 21 vom 30. 1. 1979, S. 14.
(4) Siehe Mitteilung der Kommission vom 31. Dezember 1977 betreffend Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse (ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert durch Mitteilungen vom 1. April 1978 (ABl. Nr. L 87, S. 4), vom 13. Mai 1978 (ABl. Nr. L 126, S. 6), vom 5. Juli 1978 (ABl. Nr. L 183, S. 3) und vom 30. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 372, S. 2).
(5) ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1978, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1978, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1978, S. 28.

Die Preise bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für die Waren mit Ursprung in Spanien liegen erheblich unter den Preisen für Verkäufe in der Gemeinschaft von diesen Eisen- und Stahlerzeugnissen, die von der europäischen Industrie hergestellt worden sind. Derartige Preisunterschreitungen hindern die europäischen Erzeuger, die Orientierungspreise zu erzielen und stören das Gleichgewicht des gesamten Preisgefüges der europäischen Hersteller und der Hersteller aus den anderen Lieferländern, die die Vereinbarungen bezüglich des Handels mit Eisen- und Stahlerzeugnissen erneuert haben. Diese Einfuhren verursachen folglich eine neue bedeutende Schädigung der Erzeuger in der Gemeinschaft oder eines größeren Teils derselben oder drohen eine solche zu verursachen.

Ein Mitgliedstaat hat unverzügliche Maßnahmen beantragt.

In der außergewöhnlichen Krisensituation der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen.

Es obliegt der Kommission, unbeschadet der Ergebnisse der Sachaufklärung in dem gemäß Artikel 11 der Empfehlung 77/329/EGKS eröffneten Prüfungsverfahren, unverzüglich über die Anwendung vorläufiger Maßnahmen zu entscheiden. Diese vorläufigen Maßnahmen bestehen in einem vorläufigen Antidumpingzoll auf die fraglichen Waren mit Ursprung in Spanien.

Die Höhe dieses Zolls entspricht dem Unterschied zwischen dem von der Kommission für diese Waren veröffentlichten Basispreis und ihrem Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS:

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll für folgende Waren mit Ursprung in Spanien eingeführt:

— Profile aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt, U-, I- oder H-Profile,
— Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs: ex 73.11 A I,
— NIMEXE-Kennziffer: 73.11-11, 12, 14 und 16.

(2) Die Höhe dieses Zolls entspricht der Unterschreitung des von der Kommission für diese Waren im Zeitpunkt ihrer Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft veröffentlichten tatsächlichen Preises (Basispreis + Aufschläge) durch den vertraglich vereinbarten Preis (Basispreis + Aufschläge) derselben Ware, frei Grenze, verzollt.

(3) Weist der Importeur den zuständigen nationalen Behörden jedoch nach, daß die Ursache für die in vorstehendem Absatz 2 bezeichnete Preisdifferenz eine Wertminderung aufgrund geringer Qualität der Waren gegenüber der niedrigsten in der letzten Bekanntmachung der Basispreise durch die Kommission genannten Qualität ist, so wird der Zoll im gleichen Maße vermindert.

(4) Für die Erhebung des Antidumpingzolls gelten die Zollvorschriften.

Artikel 2

Die Abfertigung der in Artikel 1 genannten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft unterliegt einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls.

Artikel 3

Diese Empfehlung wird den Mitgliedstaaten zugestellt.

Sie tritt für jeden Mitgliedstaat am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 9. Februar 1979

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident